



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

## Auszug

aus der EWG-Betriebserlaubnis Nr. : e1\*2002/24\*0217\*07 vom 10.02.2009

Fahrzeughersteller : Bayerische Motoren Werke AG, D-80788 München

Fahrzeugtyp / Handelsbezeichnung : K12S / K 1200 S, K 1300 S, K 1300 R

Ausführungen (Variante, Version) : Variante : 0581 A 0508 A 0518 A (127kW) B  
Versionen : (123kW) B (74, (129kW) B (79kW)  
79 kW) (79kW)

ab EWG-Betriebserlaubnis Nr. e1\*2002/24\*0217\*00  
einschließlich aller Nachträge

Gemäß §19 Abs.3 Nr. 1.b bzw. Nr.3 und Abs. 7 StVZO ist für folgende Fahrzeugteile ein nachträglicher Ein-oder Anbau zulässig:

Lfd.-Nr.	Fahrzeugteil (Teil- bzw. Artikelnummer)	Randbedingungen	Auflagen
1	Fußrastenanlage rechts (BMW 7 699 712)	keine	keine
2	Fußrastenanlage rechts (BMW 7 714 634)	keine	
3	Fußrastenanlage links (BMW 7 699 711)	nur in Verbindung mit Lfd.-Nr. 5 und 7	
4	Fußrastenanlage links (BMW 7 714 633)	nur in Verbindung mit Lfd.-Nr. 6	
5	Schaltbetätigung (BMW 7 699 714)	nur in Verbindung mit Lfd.-Nr. 3 und 7	
6	Schaltbetätigung (BMW 7 712 039)	nur in Verbindung mit Lfd.-Nr. 4	
7	Schalthebel (BMW 7 660 329)	nur in Verbindung mit Lfd.-Nr. 3 und 5	
8	Soziusfußrasten links (BMW 7 699 721)rechts (BMW 7 699 722)	keine	

\* Ein- bzw. Anbauabnahme erforderlich

\*\* Änderung der Fahrzeugpapiere sofort erforderlich

\*\*\* Änderung der Fahrzeugpapiere erst bei der nächsten Befassung der Zulassungsstelle mit dem Fahrzeug aus anderen Gründen erforderlich

Die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges bleibt nach dem Ein- oder Anbau des o. a. Fahrzeugteile bei Einhaltung der ggf. genannten Randbedingungen und Auflagen bestehen.

Die ggf. erforderliche Ein- bzw. Anbauabnahme (s. Auflagen) hat durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIII b StVZO zu erfolgen. Die Änderungsabnahme muss auf einem separaten Nachweis (gemäß den im Verkehrsblatt veröffentlichten Mustern für Nachweise nach §19 Abs.4 StVZO) dokumentiert werden.

Der Fahrzeugführer hat diesen Auszug einschließlich der erforderlichen Bestätigung des ordnungsgemäßen Ein bzw. Anbaus mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Kraftfahrt-Bundesamt

Flensburg, den 10.02.2009

Im Auftrag

  
Suckow

